

CA/PL 3/00

Orig.: französisch

München, den 27.01.2000

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 33 und 35 EPÜ

VERFASSEN: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Dokument wird vorgeschlagen, die Befugnisse des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation zu erweitern, damit das EPÜ an internationale Verträge, Abkommen und Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Patentwesens angepaßt werden kann, wenn Änderungen des EPÜ erforderlich werden, um seine Übereinstimmung mit dem internationalen und dem gemeinschaftlichen Patentrecht zu gewährleisten, und alle EPÜ-Vertragsstaaten den Änderungen zustimmen.

I. EINFÜHRUNG

1. Die jüngsten und künftige Entwicklungen im internationalen und im Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Patentwesens werfen zwangsläufig die Frage auf, wie das EPÜ an diese neuen Rechtsgrundlagen angepaßt werden kann. Die Erörterungen im Ausschuß "Patentrecht"¹ haben gezeigt, daß es schwierig sein kann, das europäische Patentrecht mit diesen externen Rechtsgrundlagen zu verknüpfen, obwohl sie für die meisten oder für alle EPÜ-Vertragsstaaten verbindlich sind; deshalb haben mehrere Delegationen den Wunsch geäußert, es solle geprüft werden, ob nicht eine vereinfachte Regelung zur Anpassung des EPÜ an neue internationale und gemeinschaftliche Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Patentwesens geschaffen werden kann.
2. In diesem Dokument wird zunächst kurz an den völkerrechtlichen Zusammenhang erinnert, in dem jede Revision des EPÜ zu erfolgen hat, sowie daran, wie schwierig, schwerfällig und riskant sich die Revision eines internationalen Übereinkommens gestalten kann, wenn man dabei solch einer klassischen Regelung folgt (Nr. II). Dann wird auf eines der charakteristischen Merkmale der heutigen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Patentwesens eingegangen, nämlich daß die Staaten Recht immer häufiger kollektiv in einem internationalen Rahmen, in regionalen oder Weltorganisationen (EU, WIPO und WHO) setzen (Nr. III).
3. Diesen Feststellungen folgen Überlegungen, auf welche Weise künftig gewährleistet werden könnte, daß das EPÜ leichter und rascher an das internationale und das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Patentwesens angepaßt werden kann. Diese Überlegungen führen zu einem Vorschlag, Artikel 33 EPÜ im Hinblick darauf zu revidieren, dem Verwaltungsrat die Zuständigkeit zu verleihen, das EPÜ an internationale Verträge, Abkommen und Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Patentwesens anzupassen, wenn eine Änderung des EPÜ erforderlich ist, um die Übereinstimmung mit diesen Rechtsgrundlagen zu gewährleisten, und diese von allen EPÜ-Vertragsstaaten gebilligt wird (Nrn. IV und VI).

II. REVISION DES EPÜ

4. Die klassische Regelung zur Revision eines internationalen Vertrags läuft in Wirklichkeit auf die Annahme eines neuen Vertrages hinaus; die Bevollmächtigten der Vertragsparteien müssen zusammentreten, um eine geänderte Fassung auszuhandeln, die, wenn sie angenommen wird, von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden muß; die revidierte Fassung tritt hierbei für einen Staat in Kraft, wenn dieser seine Ratifikationsurkunde hinterlegt. Diese Regelung trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Interessen der Staaten zu wahren und zu gewährleisten, daß jede Übertragung nationaler Hoheitsrechte von den nationalen Parlamenten beschlossen und akzeptiert wird.

¹ Vgl. CA/PL PV 9, S. 5, Nr. 22.

5. Diese Regelung weist jedoch Nachteile auf, die regelmäßig beanstandet werden:
 - Die Vorbereitung einer Revisionskonferenz und die Suche nach einem breiten Konsens unter den Staaten sind eine schwierige Aufgabe; sie ist um so mühsamer, je mehr Staaten teilnehmen und je unterschiedlicher ihre Interessen sind.
 - Eine Revisionskonferenz ist oft nicht der geeignete Ort, um Änderungen sehr spezieller oder technischer Natur zu erörtern, insbesondere wenn eine zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben errichtete internationale Organisation in der Lage sein muß, rasch auf neue Sachverhalte zu reagieren.
 - Auf einer Revisionskonferenz ist immer damit zu rechnen, daß schon erledigte Punkte erneut angesprochen werden; dadurch wird all das aufs Spiel gesetzt, was durch die internationale Zusammenarbeit erreicht wurde, oder es werden Fragen erörtert, die mit den ursprünglich verfolgten Zielen nur entfernt zu tun haben.
 - Die Ratifikationsverfahren in den nationalen Parlamenten sind oft lang und in ihrem Ergebnis nicht absehbar; und wenn das Ratifikationsverfahren in einem Staat scheitert, ist für diesen Staat weiterhin die alte Fassung des Vertrags verbindlich, oder er kann dem Vertrag nicht mehr angehören.
6. Die Regelung zur Revision des EPÜ ist mit fast allen diesen Merkmalen und Nachteilen behaftet; so ist in Artikel 172 EPÜ die Abhaltung einer Konferenz der Vertragsstaaten vorgesehen, an deren Ende die vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, mit Dreiviertelmehrheit eine revidierte Fassung annehmen können, die in Kraft tritt, wenn eine festgesetzte Anzahl von Staaten ihre Ratifikationsurkunden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt hinterlegt; nach Artikel 172 (4) EPÜ gehört ein Staat, der zu diesem Zeitpunkt das neue Übereinkommen nicht ratifiziert hat, dem EPÜ nicht mehr an.
7. Es besteht allgemein Einvernehmen darüber, **daß** diese Regelung ausschließt, daß das EPÜ in regelmäßigen Abständen revidiert werden kann, und **daß** die Erweiterung der Organisation im Jahr 2002 eine künftige Revision des EPÜ noch weiter erschweren wird.
8. Diese Sachlage dürfte aus mindestens zwei Gründen sehr besorgniserregend sein:
 - Das EPÜ, das einen hochspezialisierten und eng mit der technischen und rechtlichen Entwicklung verknüpften Bereich regelt, muß regelmäßig angepaßt werden können.
 - Das EPÜ hat bewirkt, daß die Patentgesetze der Vertragsstaaten in hohem Maße harmonisiert sind; dieser hohe Grad der Harmonisierung wäre gefährdet, wenn das EPÜ nicht rasch an das internationale und das gemeinschaftliche Patentrecht angepaßt werden könnte, das für die EPÜ-Vertragsstaaten sehr oft verbindlich ist.

III. ENTWICKLUNG DES INTERNATIONALEN PATENTRECHTS

9. Im Lauf der letzten zehn Jahre hat sich die Internationalisierung, die schon lange das Patentrecht kennzeichnet, so sehr beschleunigt, daß man heute behaupten kann, daß die Rechtsetzung auf dem Gebiet des Patentwesens im wesentlichen kollektiv auf internationaler und gemeinschaftlicher Ebene erfolgt. Die europäischen Staaten beteiligen sich aktiv an dieser internationalen Gesetzgebung; in der EU, der WIPO und der WTO verhandeln ihre Vertreter Rechtsvorschriften, die anschließend in nationales Recht umgesetzt werden.
10. Diese zunehmende Internationalisierung beeinflußt sehr nachhaltig das nationale Patentrecht der Vertragsstaaten. Dies gilt für alle; auch wenn einige Vertragsstaaten keine Mitglieder der EU oder der WTO sind - und für sie somit die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oder das TRIPS-Übereinkommen formell nicht verbindlich sind - , so ist doch der Einfluß des gemeinschaftlichen und des internationalen Patentrechts auch in diesen Staaten deutlich spürbar².
11. Diese neuen Rechtsgrundlagen müssen auch Auswirkungen auf das europäische Patentrecht haben; das friedliche Nebeneinander der Patentsysteme macht es zweifelsfrei erforderlich, daß die Übereinstimmung zwischen dem Patentrecht auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene gewährleistet ist.
12. Daher ist auch die erste Revision des EPÜ im Jahr 1991 durch die EU-Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel erforderlich geworden. Diese Verordnung, die die Schutzdauer für bestimmte Erfindungen verlängert, zwang die EPÜ-Vertragsstaaten, die Übereinstimmung des Artikels 63 EPÜ mit der Verordnung zu gewährleisten.

In der derzeitigen Phase der Revision des EPÜ schlägt sich die Bedeutung der internationalen und der gemeinschaftlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Patentwesens in den Vorschlägen für eine Änderung des EPÜ deutlich nieder. Beispielsweise beruft man sich bei den Vorschlägen zur Änderung der Artikel 52 und 53 a) EPÜ auf Artikel 27 des TRIPS-Übereinkommens³, und der Vorschlag zur Änderung des Artikels 87 (1) und (5) EPÜ spiegelt die Bedeutung des Artikels 2 des TRIPS-Übereinkommens wider; ferner lehnen sich die Vorschläge zur Änderung der Artikel 80, 121 und 122 EPÜ an den Entwurf für ein Patentrechtsabkommen der WIPO an⁴.

² Beispielsweise hat die Schweiz die Verordnung (EU) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel in ihr nationales Patentrecht umgesetzt; vgl. die Artikel 140a - 140m des schweizerischen Patentgesetzes.

³ Vgl. CA/PL 6/99 und 8/99.

⁴ Vgl. CA/PL 16/98, 19/99 und 2/00.

Mehrere Vorschläge zur Revision des EPÜ zielen deshalb darauf ab, das EPÜ mit neuen Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen, die von den meisten EPÜ-Vertragsstaaten, die auch in anderen internationalen Organisationen vertreten sind, schon angenommen und in das jeweilige nationale Recht umgesetzt worden sind.

IV. ANPASSUNG DES EPÜ AN DAS INTERNATIONALE UND DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

13. Diese beiden Feststellungen - einerseits die mit einer Revision des EPÜ verbundenen Schwierigkeiten und andererseits die mittlerweile zahlreichen internationalen und gemeinschaftlichen Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Patentwesens - legen es nahe, eine Regelung auszuarbeiten, mit der sich in Zukunft die Weiterentwicklung des EPÜ in Übereinstimmung mit diesen neuen Rechtsgrundlagen leichter bewerkstelligen läßt.

Es scheint nämlich, daß die internationalen und die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens auch künftig eine primäre Rolle spielen sollen; daher könnte die regelmäßige, rasche Anpassung des EPÜ an diese neuen Rechtsvorschriften zu einem der Hauptprobleme der Europäischen Patentorganisation werden, sobald die derzeitige Phase der Revision des EPÜ abgeschlossen ist.

14. Die Aussichten sind wenig erfreulich: Obwohl es lediglich darum geht, das EPÜ an bereits angenommene Rechtsvorschriften anzupassen, die von den Vertragsstaaten umgesetzt werden müssen (oder schon umgesetzt worden sind), müssen ein ums andere Mal Revisionsverfahren laufen, deren Durchführung sich immer wieder gleichermaßen schwierig, schwerfällig und riskant gestaltet.

Kein Staat, der sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens beteiligt, kann an einer solchen Lage interessiert sein; deshalb muß eingehend geprüft werden, ob sich künftig die Anpassung des EPÜ an neue internationale oder gemeinschaftliche Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Patentwesens nicht leichter und rascher bewerkstelligen läßt, als dies mit der in Artikel 172 EPÜ vorgesehenen Revisionsregelung möglich ist.

V. ERWEITERUNG DER BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

15. Damit es nicht zu den mit der klassischen Revisionsregelung verbundenen Schwierigkeiten und zu einer Lähmung der internationalen Zusammenarbeit kommt, sieht das Völkerrecht zuweilen vereinfachte Verfahren zur Änderung von Verträgen vor, die in diesem Zusammenhang erwägenswert sind. Es geht im wesentlichen darum, die Änderung von Verträgen zu erleichtern, indem Vorschriften technischen Charakters durch eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien (ohne Einberufung einer Konferenz) oder durch den Beschluß eines zuständigen Organs der durch den Vertrag errichteten internationalen Organisation geändert werden. Die Vorschriften, die nach einem vereinfachten Verfahren geändert werden können, müssen im voraus klar bestimmt worden sein und dürfen keine grundsätzlichen oder politischen Fragen betreffen.
16. Im Rahmen des europäischen Patentrechts stellt sich jetzt die Frage, ob nicht die Befugnisse des Verwaltungsrats insoweit zu erweitern wären, daß das EPÜ nach

einer solchen vereinfachten Regelung angepaßt werden kann. Das Vorbild für eine solche Regelung ist im EPÜ bereits vorhanden, denn Artikel 33 (1) a) EPÜ gestattet dem Verwaltungsrat, die Dauer der im EPÜ festgesetzten Fristen zu ändern.

Ein in Artikel 33 (1) EPÜ eingefügter Buchstabe c könnte dem Verwaltungsrat gestatten, folgende Vorschriften zu ändern:

"die Artikel [52 bis 141 und 150 bis 158] dieses Übereinkommens, wenn eine Änderung erforderlich wird, um ihre Übereinstimmung mit einem internationalen Vertrag oder den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Patentwesens zu gewährleisten."

17. Die Befugnisse des Verwaltungsrats so zu erweitern, hätte zwei beachtliche Vorteile:

- Erstens müßten keine Revisionskonferenzen abgehalten werden, die lediglich die Aufgabe hätten, die Übereinstimmung des EPÜ mit dem internationalen oder dem gemeinschaftlichen Patentrecht zu gewährleisten, denn der in der EU, der WIPO oder der WTO bereits erzielte Konsens kann vom Verwaltungsrat unmittelbar für das europäische Patentrecht übernommen werden; so lassen sich alle Schwierigkeiten vermeiden, die die Ausrichtung einer Konferenz verursacht, an der 25 oder 30 Staaten teilnehmen müssen, obwohl doch lediglich das EPÜ an internationale oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften angepaßt werden soll, die von den meisten oder von allen Vertragsstaaten schon gebilligt worden sind.
- Zweitens bedürfte es dafür, daß die geänderte Fassung eines Artikels des EPÜ in Kraft treten kann, nicht mehr der nationalen Ratifikationsverfahren, deren Dauer und Ausgang man nie mit Sicherheit kennt und deren Scheitern bedeutet, daß ein Staat dem EPÜ nicht mehr angehört; ein nicht unerhebliches Risiko wird somit ausgeschaltet, und es kann ein Zeitgewinn in der Größenordnung von mehreren Jahren erzielt werden, ohne daß die mit einer Ratifikation verbundene Kontrollbefugnis wirklich wegfällt, denn die Vertragsstaaten haben ja die neuen internationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens schon gebilligt.

18. Eine Erweiterung der Befugnisse des Verwaltungsrats kann also zu einer Rationalisierung und einer beschleunigten Anpassung des EPÜ führen; es wäre eine zukunftsweisende Lösung, die die Entwicklung des europäischen Patentrechts in Übereinstimmung mit dem internationalen und dem gemeinschaftlichen Patentrecht erheblich vereinfachen und so entscheidend dazu beitragen könnte, daß das europäische Patentrecht seine Rolle als modernes Instrument im Dienst von Forschung und Industrie beibehält.

VI. GEWÄHRLEISTUNG DER EINSTIMMIGKEIT IM VERWALTUNGSRAT

19. Die in Betracht gezogene Reform besteht darin, auf den Verwaltungsrat einen Teil der Befugnis zu übertragen, die nach Artikel 172 EPÜ den Vertretern der Vertragsstaaten auf einer Revisionskonferenz und den nationalen Parlamenten bei Ratifikationsverfahren zusteht. Eine solche Reform kann nur gelingen, wenn das berechnigte Interesse der Staaten, frei über ihre internationalen Verpflichtungen zu entscheiden, voll und ganz gewährleistet ist.
20. Es scheint somit erforderlich, daß ein Beschluß zur Anpassung des EPÜ nach der vereinfachten Regelung von den im Verwaltungsrat vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, nur einstimmig gefaßt werden kann. Die Bedeutung der internationalen oder der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das europäische Patentrecht muß nämlich von jedem EPÜ-Vertragsstaat anerkannt werden, und jeder Staat muß - unabhängig davon, ob die internationalen oder die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für ihn verbindlich sind - über die Stimme seines Vertreters im Verwaltungsrat entscheiden können, ob eine Änderung des EPÜ erforderlich ist, um die Übereinstimmung mit dem internationalen oder dem gemeinschaftlichen Patentrecht zu gewährleisten.
21. Es wäre somit zweckmäßig, Artikel 35 EPÜ über Abstimmungen im Verwaltungsrat wie folgt zu ändern:

"(3) Einstimmigkeit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c befugt ist."

22. Die vereinfachte Anpassungsregelung an die Voraussetzung der Einstimmigkeit zu knüpfen, stellt eine wesentliche Garantie für die Staaten dar. Mit dieser Voraussetzung wird jedem Vertragsstaat uneingeschränkt das Recht garantiert, einen Vorschlag zur Anpassung des EPÜ nach der vereinfachten Regelung abzulehnen; wenn nämlich der Vertreter eines Staats im Verwaltungsrat nach Rücksprache mit seinen nationalen Behörden der Auffassung ist, daß einem Vorschlag zur Änderung des EPÜ nicht zugestimmt werden kann, so kann er im Verwaltungsrat dagegen stimmen.

Eine solche Voraussetzung ist aus zwei Gründen unerläßlich:

- Sie ermöglicht die Wahrung der nationalen Souveränität eines Vertragsstaats, für den die internationalen oder die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, an die das EPÜ angepaßt werden soll, nicht verbindlich sind und der eine Änderung des EPÜ nicht wünscht.
 - Sie zwingt die Vertragsstaaten, sich über die Zweckmäßigkeit einer Anpassung des EPÜ und auf den Wortlaut des zu ändernden EPÜ-Artikels zu einigen.
23. Die Einstimmigkeit stellt somit die grundlegende Voraussetzung dar, damit sich die Vertragsstaaten dem Vorschlag anschließen können, die Befugnisse des Verwaltungsrats zu erweitern. Unabhängig davon, ob das EPÜ an internationale oder an

gemeinschaftliche Rechtsvorschriften angepaßt werden soll oder ob diese Rechtsvorschriften für alle oder nur für die meisten Vertragsstaaten verbindlich sind, kann von der vereinfachten Anpassungsregelung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn **alle** im Verwaltungsrat vertretenen Staaten für eine solche Anpassung stimmen.

VII. VERANSCHAULICHUNG DES FUNKTIONIERENS DER VORGESCHLAGENEN REGELUNG

24. Die hier in Betracht gezogene vereinfachte Anpassungsregelung würde wie folgt funktionieren. Sobald internationale oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, die für das europäische Patentrecht von Bedeutung sind, von der EU, der WIPO oder der WTO angenommen worden sind, müßte der Präsident des EPA dem Verwaltungsrat vorschlagen, das EPÜ entsprechend anzupassen, um die Übereinstimmung des europäischen Patentrechts mit den neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Dann hätte der Verwaltungsrat zu einem von ihm als geeignet erachteten Zeitpunkt - vor, parallel zu oder auch nach den nationalen Verfahren zur Ratifikation oder Umsetzung der internationalen oder der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften - zu entscheiden, ob Veranlassung besteht, einen oder mehrere Artikel des EPÜ durch einen einstimmigen Beschluß der im Verwaltungsrat vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, zu ändern. Das Inkrafttreten dieses Beschlusses würde vom Verwaltungsrat bestimmt und könnte mit dem Inkrafttreten der Gesetze zur Ratifikation oder Umsetzung der internationalen oder der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in den Vertragsstaaten zusammenfallen.

VIII. VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER ARTIKEL 33 UND 35 EPÜ

Derzeitige Fassung

Artikel 33

Befugnisse des Verwaltungsrats in bestimmten Fällen

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, folgende Vorschriften zu ändern:

a) Die Dauer der in diesem Übereinkommen festgesetzten Fristen; dies gilt für die in Artikel 94 genannte Frist nur unter den in Artikel 95 festgelegten Voraussetzungen;

b) die Ausführungsordnung.

(2) - (4)

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 33

Befugnisse des Verwaltungsrats in bestimmten Fällen

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, folgende Vorschriften zu ändern:

a) Die Dauer der in diesem Übereinkommen festgesetzten Fristen; dies gilt für die in Artikel 94 genannte Frist nur unter den in Artikel 95 festgelegten Voraussetzungen;

b) die Ausführungsordnung;

c) die Artikel [52 bis 141 und 150 bis 158] dieses Übereinkommens, wenn eine Änderung erforderlich wird, um ihre Übereinstimmung mit einem internationalen Vertrag oder den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Patentwesens zu gewährleisten.

(2) - (4) unverändert.

Derzeitige Fassung

Artikel 35

Abstimmungen

(1) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse vorbehaltlich Absatz 2 mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben.

(2) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach den Artikeln 7, 11 Absatz 1, 33, 39 Absatz 1, 40 Absätze 2 und 4, 46, 87, 95, 134, 151 Absatz 3, 154 Absatz 2, 155 Absatz 2, 156, 157 Absätze 2 bis 4, 160 Absatz 1 Satz 2, 162, 163, 166, 167 und 172 befugt ist.

(3) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 35

Abstimmungen

(1) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse vorbehaltlich **der Absätze 2 und 3** mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben.

(2) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach den Artikeln 7, 11 Absatz 1, 33 **Absatz 1 Buchstaben a und b und Absätze 2 bis 4**, 39 Absatz 1, 40 Absätze 2 und 4, 46, 87, 95, 134, 151 Absatz 3, 154 Absatz 2, 155 Absatz 2, 156, 157 Absätze 2 bis 4, 160 Absatz 1 Satz 2, 162, 163, 166, 167 und 172 befugt ist.

(3) Einstimmigkeit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c befugt ist.

(4) [Neue Absatznumerierung, Wortlaut unverändert.]